



Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Verbraucherschutz
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch Richard Kelley, Merrion Road, Dublin 4,
D, 04 X2K5, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 20.11.2024
durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die

Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gemäß des Antrags zu 1. sämtliche gemäß des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gemäß des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz in Höhe 1.500,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2023 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 Euro freizustellen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 58 % und die Beklagte zu 42 %.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Auskunft-, Löschungs- und Entschädigungsansprüche wegen der Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend.

Die Beklagte, welche bis zum 27.10.2021 noch unter „Facebook Ireland Ltd.“ firmierte, betreibt auf dem Gebiet der Europäischen Union unter anderem das soziale Online-Netzwerk Instagram. Seit dem 01.01.2016 nutzt die Klägerin Instagram ausschließlich privat unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“.

Die Beklagte entwickelte die sog. „Meta Business Tools“, namentlich „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“ und „Conversions API“ sowie „App Events API“. Diese Meta Business Tools stellte sie Webseitenbetreibern und App-Anbietern zur Verfügung, die diese auf ihrer Webseite bzw. in ihrer App integrieren können. Dazu müssen die Webseitenbetreiber und die Hersteller der App die Nutzungsbedingungen der Beklagten für die Business Tools akzeptieren. U.a. ist darin folgendes geregelt:

„Du [d.h. der Webseitenbetreiber] sicherst zu und gewährleistest, dass du einen stabilen und hinreichend auffälligen Hinweis für Nutzer bezüglich dem Erfassen, Teilen sowie der Verwendung der Business-Tool-Daten bereitgestellt hast, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:

i. Für Websites: Einen eindeutigen und auffälligen Hinweis auf jeder Seite der Website, auf der unsere Pixel genutzt werden. Ein solcher Hinweis hat auf eine klare Erläuterung zu verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Cookies, Web Beacons und sonstige Speichertechnologien nutzen, um Informationen von deinen Websites und anderen Stellen im Internet zu erfassen oder zu erhalten, und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen, das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, (b) wie Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können und (c) wo Nutzer auf einen Mechanismus zugreifen können, um eine solche Auswahl zu

treffen (z. B. durch Bereitstellung von Links zu <http://www.aboutads.info/choices> und <http://www.youronlinechoices.eu/>).

ii. Für Apps: Einen eindeutigen und auffälligen Link, der in deinen App-Einstellungen oder in jeder Datenrichtlinie und aus jedem Store bzw. von jeder Website aus, in der/dem deine App vertrieben wird, leicht zugänglich ist. Dieser Link muss auf eine klare Erläuterung verlinken, die besagt, (a) dass Dritte, einschließlich Meta, möglicherweise Informationen von deiner App und anderen Apps erfassen bzw. erhalten und diese Informationen dann für die Bereitstellung von Messlösungen und das Anzeigen-Targeting und die Auslieferung von Anzeigen verwenden, und (b) wie und wo Nutzer sich für ein Opt-out bezüglich der Erfassung und Verwendung von Informationen für das Anzeigen-Targeting entscheiden können.

In Rechtsordnungen, in denen für das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät eines Endnutzers und das Zugreifen auf diese eine informierte Einwilligung erforderlich ist (wie u. a. in der Europäischen Union), musst du in nachprüfbarer Weise sicherstellen, dass ein Endnutzer alle erforderlichen Einwilligungen erteilt, bevor du Meta-Business-Tools nutzt, um Meta das Speichern von Cookies oder sonstigen Informationen auf dem Gerät des Endnutzers und den Zugriff auf diese zu ermöglichen. (Vorschläge zur Implementierung von Einwilligungsmechanismen findest du in unserer Ressource zur Cookie-Einwilligung)“ (Nutzungsbedingungen für die Business Tools, Abschnitt 3 lit. c.-d.).“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird verwiesen auf die Anlage B 5 zur Klageerwiderung (Bl. 444 ff. d.A.).

Wurden Meta Business Tools auf einer Webseite oder in einer App eingebunden, übermitteln diese bereits beim Aufruf der Webseite bzw. der App die IP-Adresse des Nutzers, sowie den User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen) an die Beklagte. Darüber hinaus werden – soweit die Webseiten- bzw. App-Betreiber dies integrieren – die E-Mail des Nutzers, seiner Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, an die Beklagte übermittelt sofern der Nutzer solche Informationen auf Drittwebseiten bzw. in Apps eingibt. Darüber hinaus werden die sog. interne Klick-ID der Meta Ltd., sowie die interne Browser-ID der Meta Ltd. an diese übertragen. Bei diesen Daten handelt es sich um Cookies, also Textdateien, mit einem bestimmten individuellen Zusatz. Durch diesen Zusatz ist es möglich, den Aufruf einer Drittwebseite, auf der die Meta Business Tools eingebunden sind, und die Aktionen des Nutzers auf der Webseite eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen, die über ein Facebookkonto verfügt.

Ferner werden die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Nutzer angeklickten Buttons sowie die weiteren,

von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Nutzers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren an die Beklagte übertragen. Gleiches gilt, sofern die Meta Business Tools in Apps integriert werden. In dem Fall werden der Name der App, der Zeitpunkt des Besuchs, die vom Nutzer in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Nutzers in der jeweiligen App dokumentieren, an die Beklagte übermittelt.

Die Meta Business Tools wurden in der Folge auf diversen Webseiten integriert; insoweit wird auf die Anlage K13 (Bl. 807 ff.) verwiesen.

Mit den Meta Business Tools verfolgt die Beklagte jedenfalls den Zweck, es Drittunternehmen zu ermöglichen, die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die die Produkte oder Dienstleistungen des Drittunternehmens nutzen wollen oder an diesen interessiert sein könnten.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 30.05.2023 wandte sich die Klägerin an die Beklagte und machte Auskunfts-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche geltend. Es wurde eine Zahlungsfrist bis zum 27.06.2023 gesetzt. Wegen des weiteren Inhalts wird auf die Anlage K3 (Bl. 200 ff. d. A.) verwiesen. Eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, sie habe diverse Webseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen Meta Business Tools integriert waren. Durch die damit einhergehende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten habe sie einen Kontrollverlust hierüber erlitten. Sie fühle sich unwohl, überwacht und eingeschränkt. Sie sei sich über das komplette Ausmaß der Spionage der Beklagten nicht bewusst gewesen und habe die Befürchtung, dass die Daten missbräuchlich verwendet werden. Sie fühle sich – insbesondere, weil sie keine Einwilligung diesbezüglich erteilt habe – in ihrer Privatsphäre verletzt.

Die Klägerin teilt mit, dass sie sich bei der täglichen Nutzung des Internets, insbesondere in Bezug auf sensible Themen, zukünftig einschränken wird.

Nach Erhalt der Klageschrift hat die Beklagte mit Schreiben vom 03.07.2024 auf das dortige Auskunftersuchen reagiert und u.a. ausgeführt: „Vor dem Hintergrund, dass Ihr Mandant nicht über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ eingewilligt hat, verarbeitet Meta keine personenbezogenen Daten Ihres Mandanten im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung.“ Folglich könne Meta auch keine Informationen hinsichtlich der diesbezüglich formulierten Auskunftsbegehren der Klägerin bereitstellen. Sofern sich die Klägerin entscheide, zukünftig in die streitgegenständliche Datenverarbeitung einzuwilligen, stelle Meta leicht verständliche Self-Service-Tools auf Instagram zur Verfügung. Zudem habe Meta keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten Ihres Kunden festgestellt, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO falle, so dass

sie davon ausgingen, dass keine weiteren Maßnahmen durch Meta erforderlich seien. Wegen des weiteren Inhalts des vorgenannten Schreibens wird auf die Anlage B9 (Bl. 315 ff. d. A.) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 25.05.2018 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,

a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 25.05.2018 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verpflichtet, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2023, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint hinsichtlich des Auskunftsantrags, aufgrund ihres außergerichtlichen Antwortschreibens vom 03.07.2024 (Anlage B8), mit welchem sie auf das Auskunftersuchen eingegangen sei, sei die Forderung gegenstandslos geworden.

Des Weiteren sei die Datenerhebung auf Drittwebseiten- und Apps rechtmäßig. Sie benötige insofern keine Rechtsgrundlage. Vielmehr sei der Betreiber der Drittwebseite bzw. der App-Anbieter verpflichtet, eine Einwilligung einzuholen. Auch sonst sei die Datenverarbeitung mittels der Meta Business Tools rechtmäßig und im Einklang mit der DSGVO. Die weitere Datenverarbeitung geschehe aufgrund einer Einwilligung. Eine solche habe die Klägerin erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der persönlichen Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 20.11.2024 (Bl. 1418 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist dem Grunde nach voll, der Höhe nach teilweise begründet.

I.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h DSGVO gegen die Beklagte zu.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a, c, g und h hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

a) die Verarbeitungszwecke; [...]

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen; [...]

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

1.

Bei den im Klageantrag zu 1) genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten der Klägerin. Hierunter fallen nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unzweifelhaft sind danach die E-Mail der Klägerin, deren Telefonnummer, ihr Vor- und Nachname, ihr Geburtsdatum, ihr Geschlecht und der Ort, an dem sie sich befindet, personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum.

Ferner handelt es sich auch bei der internen Klick-ID der Meta Ltd, sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto der Klägerin.

Auch die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die von der Klägerin angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion der Klägerin auf der

jeweiligen Webseite dokumentieren sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klägerin zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diese beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten die Klägerin besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite sie dort hingelange, sowie welche Aktionen sie dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob sie bestimmte Artikel gekauft hat.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von der Klägerin in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen der Klägerin in der jeweiligen App dokumentieren um personenbezogene Daten.

Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen somit ebenfalls personenbezogene Daten dar.

Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID anderer Werbetreibender personenbezogene Daten. Denn als „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen der Klägerin dar bezüglich ihrer Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“), als Abonnent und hinsichtlich Installationen (s. S. 33 des klägerischen Schriftsatzes vom 17.09.2024: anon_id = Installations-ID) sowie die Kennung der Klägerin bei anderen Werbetreibenden.

2.

Die Beklagte ist im Hinblick auf die von ihr, insbesondere auch die durch Meta Business Tools erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin (gemeinsam) Verantwortlicher. Verantwortlicher ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, sofern zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen.

Nach diesen Maßstäben ist die Beklagte im Hinblick auf die durch die Meta Business Tools auf Drittwebseiten und –Apps erhobenen und an sie übermittelten personenbezogenen Daten gemeinsam mit dem Drittwebseitenbetreiber bzw. dem Anbieter der App gemeinsam Verantwortlicher. Die Beklagte bestimmt die Zwecke

der Verarbeitung, indem sie die Daten zur Persönlichkeitsprofilerstellung nutzt und damit für sich und Dritte Analysemöglichkeiten zur Messung der Wirksamkeit von Werbekampagnen bereitstellt. Ebenso stellt sie die Mittel zur Datenverarbeitung bereit, da sie streitgegenständlichen Meta Business Tools entwickelt hat und Dritten zur Verfügung stellt.

3.

Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist auch nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt demnach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberechtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (LG Köln, Urteil vom 7. Januar 2025 – 14 O 472/23 –, Rn. 146, m.w.N., juris)

Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte.

Eine Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, vermag das Gericht nicht feststellen. Zwar hat die Beklagte bezüglich des Auskunftersuchens auf ihr Schreiben vom 03.07.2024 verwiesen und erklärt, da sie „bereits auf das Auskunftersuchen der Klageseite eingegangen ist, sollte das Gericht den Klageantrag zu 1. vollumfänglich zurückweisen, da die Forderung gegenstandslos geworden ist“. Dies ist nicht mit einer Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, gleichzusetzen. Die Beklagte ist anwaltlich durch eine der führenden internationalen Anwaltssozialitäten vertreten, bei der davon ausgegangen werden kann, dass die verwendeten Worte sehr sorgfältig ausgewählt wurden. Die Behauptung einer vollständigen Erfüllung findet sich gerade nicht in den Schriftsätzen, sondern nur der tatsächliche Vortrag des „Eingehens“ auf das Auskunftersuchen. Soweit sich die Beklagte darauf berufen hat, sie habe „keine streitgegenständliche Datenverarbeitung“ vorgenommen, hat diese Aussage keine tatsächliche Grundlage, sondern fußt offensichtlich auf der irrigen Rechtsauffassung, die Drittunternehmen

seien die maßgeblich Verantwortlichen der Datenverarbeitung durch die Meta Business Tools. In einem solchen Fall, in welchem die Beklagte sich rechtsirrig nicht zur Auskunft verpflichtet ansieht, ist diese Auskunft nachzuholen. Gleiches gilt für die Aussage, sie habe „keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Klageseite festgestellt...“, die in den Anwendungsbereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO“, denn auch dies beruht auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung und nicht auf Tatsachen.

Auch der Verweis auf das Vorhandensein von Self-Service-Tools ist nicht ausreichend. Zum einen da er unter der missverständlichen Prämisse erfolgt ist, die Beklagte habe „die streitgegenständliche Datenverarbeitung“ nicht vorgenommen, zum anderen hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt, dass sich die von der Klägerin begehrten Informationen über die Self-Service-Tools abrufen lassen. So führt die Beklagte auf der von ihr auf S. 3 ihres außergerichtlichen Schreibens angegebenen Hilfeseite (<https://www.facebook.com/help/2207256696182627/>) auf: „Wir erhalten mehr Einzelheiten und Aktivitäten, als du unter „Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien“ siehst.“

II.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Löschung der im Tenor genannten personenbezogenen Daten.

1.

Denn die Beklagte hat als Verantwortliche (s. oben) unrechtmäßig personenbezogene Daten der Klägerin verarbeitet, § 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO.

a.

Die Beklagte hat die im Tenor genannten Daten verarbeitet. Hierunter ist nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung zu verstehen.

Da sämtliche der zuvor genannten personenbezogenen Daten an die Beklagte im Falle der Einbindung von Meta Business Tools an diese übermittelt werden, liegt auch eine Verarbeitung vor.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts i.S.d. § 286 ZPO auch fest, dass personenbezogene Daten der Klägerin auf diese Weise verarbeitet wurden. So hat die Klägerin in ihrer mündlichen Anhörung glaubhaft, weil sehr lebensnah, angegeben, diverse Nachrichtenseiten besucht zu haben,

beispielsweise die Angebote der Zeit, des Spiegels oder des Sterns. Auf den Webseiten dieser Anbieter ist unstreitig das Meta Business Tool integriert. Auch hat die Klägerin nachvollziehbar angegeben, den Wahl-O-Mat genutzt zu haben. Soweit die Beklagte bestritten hat, dass auf der Seite des Wahl-O-Mat Meta-Pixel eingebunden seien, ist das Bestreiten nicht hinreichend substantiiert. Eine nachvollziehbare Feststellung, dass es auf der Seite des Wahl-O-Mat keine Meta Business Tools gibt, lässt sich entgegen der Angabe der Beklagten in der mündlichen Verhandlung der Quadruplik nicht entnehmen. Hingegen belegt die vorgelegte Anlage K13 (dort S. 24, Bl. 830 d.A.) nach Auffassung der Kammer klar das Vorhandensein des Meta-Pixels.

Zudem hat die Klägerin etwa glaubhaft angegeben, sie habe Online-Apotheken genutzt und dort für sich, ihre Tochter und ihren Vater Medikamente bestellt, dies u.a. auf der Seite Shop-Apotheke, bei welcher ausweislich der Anlage K13 ebenfalls Meta-Pixel integriert sind.

Dem steht auch nicht der Vortrag der Beklagtenseite entgegen, wonach nur die technischen Standarddaten automatisch übertragen würden und die Weiterleitung übriger Daten von den Dritt-Webseiten abhängen. Da die Klägerin diesbezüglich keinen Einblick in die Datenverarbeitung hat, hätte es der Beklagten obliegen, genauer bezüglich der klägerseits genannten Web-Seiten im Wege sekundärer Darlegungslast vorzutragen, dass insoweit keine Übermittlung von Events etc. an sie erfolgt.

b.

Die genannte Datenverarbeitung erfolgt(e) unrechtmäßig. Die Beklagte hat für die Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage. Die Beklagte kann sich insbesondere nicht auf eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO berufen. Bereits nach ihrem eigenen Vortrag deckt eine solche Einwilligung lediglich die weitere Verarbeitung auf ihren Servern ab. Für die Erhebung der zuvor genannten Daten der Klägerin auf den Drittwebseiten bzw. der App und die Übermittlung dieser Daten an die Beklagte stellt sich die Beklagte auf den Standpunkt, dass sie keine Rechtsgrundlage benötige, sondern hierfür aufgrund der Nutzungsbedingungen zur Einbindung der Meta Business Tools die jeweiligen Drittwebseitenanbieter bzw. die Anbieter der App verantwortlich sind.

Diese Auffassung teilt das Gericht nicht. Im Gegenteil: Nach Auffassung des Gerichts benötigt die Beklagte auch für diese Verarbeitung eine Rechtsgrundlage. Bereits aus dem Wortlaut von Art. 26 Abs. 3 DSGVO ergibt sich, dass die Nutzungsvereinbarung allein für das Innenverhältnis maßgeblich ist. Hierfür spricht auch der Sinn und Zweck der Norm, wonach gerade im Falle der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schutz einer natürlichen Person bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet bleiben soll. Dies ist nur gewahrt, wenn stets eine Rechtsgrundlage für

die Verarbeitung durch einen Verantwortlichen vorhanden ist und sich die gemeinsam Verantwortlichen nicht gegenseitig dadurch entlasten können, jeweils dem anderen die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung aufzuerlegen. In der Folge ist auch in der Literatur einhellig anerkannt, dass sämtlich gemeinsam Verantwortliche eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorlegen müssen (Kühling/Buchner/Hartung, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 62 m. w. N.; BeckOK DatenschutzR/Spoerr, 50. Ed. 1.8.2024, DS-GVO Art. 26 Rn. 52).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 29.07.2019, C-40/17, *fashion-id*. Der EuGH hat darin entschieden, dass die Einwilligung nach Art. 2 Buchst. h und Art. 7 Buchst. a der Richtlinie 95/46 im Falle des Einbindens eines sog. Social Plugins vor dem Erheben der Daten der betroffenen Person und deren Weitergabe durch Übermittlung erklärt werden muss. Daher obliegt es dem Betreiber der Website und nicht dem Anbieter des Social Plugins, diese Einwilligung einzuholen, da der Verarbeitungsprozess der personenbezogenen Daten dadurch ausgelöst wird, dass ein Besucher diese Website aufruft. Dem Urteil ist also lediglich zu entnehmen, dass bereits mit dem Aufruf der Webseite eine Datenverarbeitung einhergeht und deshalb bereits hierfür eine Rechtsgrundlage, hier in Form der Einwilligung, notwendig ist. Hierfür ist dann der Anbieter des Social Plugins verantwortlich. Der EuGH hat hingegen ausdrücklich nicht entschieden, dass der Anbieter des Social Plugins für die auch von ihm vorgenommene Datenverarbeitung keine Rechtsgrundlage benötigt, sondern vielmehr jeder Verantwortliche, im Fall des EuGHs der Webseitenbetreiber, eine Rechtsgrundlage für seine Verarbeitung benötigt. Eine solche Interpretation widerspräche vielmehr den grundlegenden Anforderungen der DSGVO, insbesondere dem Rechtmäßigkeitsgrundsatz.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Übermittlung bestimmter Daten an sie, insbesondere die Übermittlung der IP-Adresse oder des Namens der Webseite, ohnehin für eine funktionsfähige Bereitstellung der Drittwebseite erforderlich ist und eine solche Datenverarbeitung daher nach Art. 6 lit. f) DSGVO zulässig wäre. Warum zum bloßen Aufruf der Drittwebseite eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten stattfinden muss ist nicht ersichtlich. Offensichtlich sind die Drittwebseiten nicht auf Servern der Beklagten gehostet. Das rein funktionale Ausspielen der Drittwebseite ist daher auch ohne eine Kommunikation mit den Servern der Beklagten technisch möglich. Das zeigt sich bereits daran, dass offensichtlich ein Aufruf von Drittwebseiten technisch möglich ist, auf denen die Meta Business Tools nicht integriert sind.

Offensichtlich kann sich die Beklagte schließlich nicht darauf berufen, dass die Einholung der Einwilligung durch den Anbieter der Drittwebseite bzw. der App praktikabler ist. Dies wird sicherlich so sein. Keinesfalls können jedoch reine Praktikabilitätsabwägungen dazu führen, dass die Beklagte nicht mehr gehalten ist, eine Rechtsgrundlage für die von ihr vorgenommene Datenverarbeitung einzuholen.

In Folge der rechtswidrigen Erhebung und Übersendung der personenbezogenen Daten der Klägerin, erfolgt auch die weitere Speicherung und Verarbeitung bei der Beklagten rechtsgrundlos.

2.

Darüber hinaus steht der Klägerin jedenfalls ein Anspruch auf Löschung nach Art. 17 Abs. lit. b) DSGVO zu. Selbst wenn die Klägerin nämlich eine Einwilligung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung abgegeben haben sollte, hat sie eine solche konkludent mit der Klage widerrufen. Hiermit hat sie unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht mehr will, dass die Beklagte mit den Meta Business Tools ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Vor diesem Hintergrund ist auch irrelevant, ob die Klägerin in ihren Instagram-Einstellungen die Cookies von Drittanbietern zugelassen hat oder welche sonstigen Einstellungen sie dort getätigt oder nicht getätigt hat.

Eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist von der Beklagten weder dargelegt noch ersichtlich.

3.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Klägerin auch die Anonymisierung der gemäß des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Denn die Anonymisierung stellt eine (spezielle) Form der Löschung dar, bei der sich die Rechtsgrundlage dementsprechend aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO ergibt (Kühling/Buchner/Herbst, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 17 Rn. 39a, beck-online)

III.

Die Klägerin hat ferner gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 21 jeweils m. w. N.).

1.

Die Beklagte hat wie dargelegt gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten der Klägerin ohne Rechtsgrundlage verarbeitete.

2.

Die Klägerin hat auch einen immateriellen Schaden erlitten.

Der Begriff des "immateriellen Schadens" ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich.

Weiter hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat. Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 dieser Verordnung darstellen.

Schließlich hat der Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des "immateriellen Schadens" den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Im ersten Satz des 85. Erwägungsgrundes der DSGVO heißt es, dass "[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person". Aus dieser beispielhaften Aufzählung der "Schäden", die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff "Schaden" insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen

erfolgt sein sollte (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 28 ff. m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH).

Nach diesen Maßstäben liegt es in diesem Fall auf der Hand, dass die Klägerin einen solchen Kontrollverlust erlitten hat. Die Beklagte hat personenbezogene Daten der Klägerin über die streitgegenständlichen Meta Business Tool ohne eine Einwilligung erhoben und bei sich gespeichert. Damit geht denknotwendigerweise einher, dass die Klägerin nicht von dieser Datenerhebung wusste und sie daher einen Kontrollverlust über sie betreffende personenbezogene Daten erlitten hat.

3.

Ferner liegt die erforderliche haftungsbegründende Kausalität vor. Gerade die Datenerhebung auf den Drittwebseiten bzw. Apps führte zu der der Klägerin unbekannten Datenspeicherung bei der Beklagten und somit zu dem immateriellen Schaden in Form des Kontrollverlusts.

4.

Der immaterielle Schaden beträgt der Höhe nach 1.500 EUR.

Hinsichtlich der Kriterien nach denen die Höhe eines Schadens zu bemessen ist enthält die DSGVO keine Bestimmung. Insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden. Die Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung. In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden.

Allerdings unterliegt die Ermittlung des Schadens unionsrechtlichen Einschränkungen. Die Modalitäten der Schadensermittlung dürfen bei einem - wie im Streitfall - unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz). Auch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz)

In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs, wie sie in ErwG 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als "vollständig und wirksam" anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen. Folglich darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, durch den der betreffende

Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen.

Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge. Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der durch eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten verursachte immaterielle Schaden seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung.

Ist nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten – wie hier – gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könnte in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle dienen.

Nach diesen Maßstäben gilt im vorliegenden Fall, dass das Schmerzensgeld auf eine Höhe von 1.500 EUR zu bemessen ist. Dabei fällt bedeutend ins Gewicht, dass im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet wurden. Wie bereits ausgeführt, steht aufgrund der glaubhaften Angabe der Klägerin zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin die Seite shop-apotheke genutzt hat, mithin eine Webseite, auf denen Gesundheitsinformationen geteilt werden und aus dessen Besuch sich Rückschlüsse über die gesundheitliche Situation der Klägerin ergeben können. Insbesondere war die Aussage der Klägerin insoweit detailreich, da sie angab nicht nur für sich, sondern auch für ihre Tochter und ihren Vater Medikamente bestellt zu haben. Zudem steht, wie bereits oben ausgeführt, aufgrund der Anlage K13 zur Überzeugung des Gerichts fest, dass auf jener Seite Meta Pixel implementiert sind.

Ebenso hat die Beklagte jedenfalls durch das Setzen der Meta Pixel beim von der Klägerin genutzten Seite Wahl-O-Mat Daten verarbeitet, aus denen die politische

Meinung der Beklagten hervorgeht, die damit ebenfalls den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. § 9 Abs. 1 DSGVO unterfallen.

Ferner ist in diesem Fall zu berücksichtigen, dass die Meta Business Tools seit mehreren Jahren genutzt werden, um personenbezogene Daten der Klägerin zu verarbeiten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein weiterer Empfängerkreis besteht. Die Beklagte teilt die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten der Klägerin mit Werbetreibenden und Audience Network-Publishern, mit Partnern, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, integrierten Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, allen möglichen Dienstleistern und externen Forschern. Eine Änderungsmöglichkeit der personenbezogenen Daten besteht offensichtlich nicht. Zudem ist der Aufwand, dem Kontrollverlust entgegenzuwirken, vergleichsweise hoch, was allein schon daran deutlich wird, dass die Klägerin vorliegend Klage erheben musste, um eine weitere Erhebung der personenbezogenen Daten durchzusetzen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 1, § 288 Abs. 1 BGB. Durch die vorgerichtliche Zahlungsaufforderung bis zum 30.05.2023 befand sich die Beklagte in Verzug, sodass Zinsen ab dem 28.06.2023 zu zahlen sind.

IV.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus Art. 82 DSGVO.

Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Schaden. Daher kann sich auch aus Art. 82 DSGVO unter diesen Voraussetzungen ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben (BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 79 f.). Es erscheint gerade im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des vorgerichtlichen Tätigwerdens eine Vielzahl von Rechtsfragen in Zusammenhang mit Art. 82 DSGVO noch ungeklärt waren, aus Sicht der Klägerin höchst nachvollziehbar, sich zur Durchsetzung ihrer Ansprüche eines Rechtsanwalts zu bedienen (vgl. auch BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, juris Rn. 80).

Der Höhe nach berechnen sich die Gebühren nach einem Gegenstandswert von bis zu 2.500 EUR. Insofern gilt, dass die vorgerichtlich geltend gemachten Auskunftssowie Löschungsansprüche jeweils mit 500 EUR zu berücksichtigen sind. Hinzuzurechnen ist der ebenfalls geltend gemachte Schadensersatzanspruch; allerdings nur in Höhe der tatsächlich berechtigten 1.500 EUR.

Unter Berücksichtigung einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG, der Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG, sowie 19% Umsatzsteuer ergibt sich so ein Betrag i.H.v. 367,23 EUR.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Insoweit unterliegt die Klägerin bei einem Gesamtstreitwert von 6.000 EUR

(bestehend aus je 500 EUR für die Anträge zu 1) und zu 2) und einem Streitwert von 5.000 EUR für den Antrag zu 3))

mit einem Betrag in Höhe von 3.500 EUR (5.000 EUR - 1.500 EUR), was eine Quote von 58% zu ihren Lasten ergibt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 Satz 1, 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

VI.

Der Streitwert wird auf 6.000 EUR festgesetzt.



Verkündet am 29.01.2025
29.01.2025, [REDACTED] (Justizbeschäftigte)